

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ihren Besitz wie um sein eigen Hab und Gut treulich sorgen und den Mündeln nach erlangter Volljährigkeit Rechnung legen und ihr Erbe auszahlen.

Wenn aber die Vormünder viele Schulden gezahlt oder sonst mehr ausgegeben haben, als das Erbe ausmacht, so sollen ihnen die Mehrausgaben nach Vorlage einer leweiskräftigen Rechnung getreulich rückerstattet werden.

42. Geht eine solche Person, ob sie nun volljährig ist oder nicht, aus guten Gründen außer Landes und läßt sie ihren Pflichtteil unbekümmert unter des Gotteshauses Gewalt liegen, so sollen ihre nächsten Erben diesen Pflichtteil unberührt lassen, bis sie 31 Jahre und einen Tag alt ist. Nach Ablauf dieser Frist jedoch können sie ihn wie ihr Eigentum verkaufen und der Person, wenn sie etwa von auswärts heimkommt, den Erlös oder etwas Gleichwertiges übergeben. Auf das ursprüngliche Eigentum hat sie keinen Anspruch mehr, sondern bloß auf dessen Wert.

Flieht aber jemand einer anröchigen Handlung wegen aus dem Herrschaftsgebiete, so braucht man ihm nur ein Jahr und einen Tag zuzuwarten, wie es altes Herkommen ist.

Luzhin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns. 1879.

